

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
Mag. THOMAS DROZDA

An die
Präsidentin des Nationalrats
Elisabeth KÖSTINGER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0119-I/4/2017

Wien, am 11. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. November 2017 unter der **Nr. 9/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bestellung von Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wie viele Richterstellen am BVwG wurden im Jahr 2017 neu besetzt?*

Im Jahr 2017 wurden 25 Richterstellen am BVwG neu besetzt.

Zu Frage 2:

➤ *Wie viele erfolgreiche BewerberInnen für eine Richterstelle am BVwG waren im Jahr 2017 zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung in einem Ministerkabinett oder einer leitenden Funktion innerhalb eines Ministeriums beschäftigt?*

Keine.

Zu Frage 3:

- *Welche der erfolgreichen BewerberInnen haben noch im Jahr ihres Dienstantritts um eine Karenzierung angesucht?*
- a. *Mit welcher Begründung?*

Aufgrund der befristeten Bestellung zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung erfolgte gemäß § 75 Abs. 2 Z 1 RStDG eine Karenzierung ex lege und gemäß § 15 Abs. 1 MSchG eine mutterschaftsbedingte Karenzierung. Die in der Einleitung der Anfrage unterstellte Häufung von Karenzierungen ist daher nicht nachvollziehbar.

Zu Frage 4:

- *Die Zusammensetzung, Wahl und Geschäftsführung des Personalsenates ist im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) geregelt, welches gemäß BVwGG auch auf den Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes Anwendung findet. Gibt es aber darüber hinaus eine Geschäftsordnung des Personalsenats die bei Anhörung und Beschlussfassung über die Dreivorschläge zur Anwendung kommt?*
- a. *Wenn nicht, wie und wo ist die Beschlussfassung der Dreivorschläge des Personalsenats geregelt?*
- b. *Wie ist es zu erklären, dass bei der Ausschreibung von mehreren Stellen mit dem exakt gleichen Anforderungsprofil, Bewerber A als besser qualifiziert gegenüber Bewerber B eingestuft wird, bei nächster Stelle mit dem gleichen Profil aber Bewerber B als besser qualifiziert gegenüber Bewerber A?*

Die Geschäftsführung des Personalsenates in den §§ 47 ff RStDG geregelt. Die Meinungsbildung des Personalsenates erfolgt in kollegialer Justizverwaltung und bildet keinen Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen wurden gemäß der Entschließung 242/E (XXIV.GP) des Nationalrates zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Erstattung von Dreivorschlägen und der Ernennung von Richterinnen und Richtern in den letzten Jahren getroffen?*
- a. *In der parlamentarischen Anfragebeantwortung 10525/AB verweisen Sie diesbezüglich lediglich auf das Seminarprogramm der Verwaltungsakademie. Wird darin auch Wissen über transparente, faire und effektive Personalauswahl vermittelt?*

Das Aus- und Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes steht allen MitarbeiterInnen des Bundes zur Verfügung. Das Angebot beinhaltet unter anderem das Thema Personalauswahl im Lehrgang Personal.

Darüber hinaus haben im Sommer 2017 die 9 Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet, welche die erste österreichweite wissenschaftlich geführte Richterakademie ist.

Zu Frage 6:

- *Ist der Personalsenat verpflichtet Begründungen für eine Reihung anzugeben?*
 - a. *Wenn ja, sind diese öffentlich zugänglich?*
 - b. *Wenn nicht, ist geplant diese in Zukunft zu veröffentlichen um die Transparenz der Besetzungen zu erhöhen?*

Der Personalsenat hat die Besetzungsvorschläge zu begründen und sich dabei über das Maß der Eignung zu äußern. § 32 Abs. 7 RStDG und § 49 Abs. 9 RStDG normieren in diesem Zusammenhang auch Veröffentlichungspflichten, welchen das Bundesverwaltungsgericht stets nachgekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DROZDA

